

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget** und **Fraktion (SPD)**

Überwachungssoftware – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts strikt einhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass beim Einsatz von Software zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nur Software zum Einsatz kommt, deren Funktionalität der strikten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entspricht.

Bei derartigen Überwachungsmaßnahmen darf keine Software aufgebracht werden, die andere Funktionen, als durch die richterliche Anordnung der Maßnahmen vorgesehen, enthält, unabhängig davon, ob diese Funktionen zum Einsatz kommen oder nicht. Insbesondere ist funktional zwischen Überwachungssoftware, die im Rahmen der Datenerhebung und der Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 34a PAG und der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 100a StPO und des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 34d PAG eingesetzt wird, zu trennen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag zu berichten,

- über welche Funktionalität die von Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzten Softwareprodukte zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme bzw. verdeckte Online-Datenerhebung verfügen,
- ob es sich hierbei um funktional getrennte Softwareprodukte handelt,

- warum bayerische Sicherheitsbehörden Überwachungssoftware einsetzen, die Funktionen enthält, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den rechtlichen Befugnissnormen für die Maßnahmen nicht zulässig sind,
- wie viele Überwachungen in Bayern insgesamt unter Verwendung von Trojanersoftware durchgeführt wurden, um welche Art der Überwachung es sich nach der jeweiligen richterlichen Anordnung gehandelt hat und welche Funktionen der Software bei den Überwachungen zum Einsatz kamen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bis zur Klärung dieser Fragen und bis zum Vorliegen von Softwareprodukten, die den genannten Anforderungen entsprechen, auf das Aufbringen von Überwachungssoftware zu verzichten. Alle laufenden Maßnahmen sind sofort daraufhin zu überprüfen, ob den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird und sie sind gegebenenfalls zu stoppen. Hierüber ist den zuständigen Gremien des Landtags umgehend zu berichten.

Begründung:

Durch Presseberichterstattung wurde bereits Anfang des Jahres bekannt, dass vom LKA Überwachungssoftware eingesetzt wird, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben offensichtlich nicht entspricht. Dies wurde im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz durch die Staatsregierung jedoch bestritten.

Die neuerlichen Presseveröffentlichungen über eine Analyse von Überwachungssoftware deutscher Sicherheitsbehörden durch den Chaos Computer Club lassen jedoch erkennen, dass in Deutschland Überwachungssoftware zum Einsatz kommt, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht.

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik am Einsatz von Trojanersoftware ist ihr Einsatz an rechtliche Grundsätze gebunden. Diese Grundsätze wurden von den CSU-geführten Staatsministerien des Innern und der Justiz und für Verbraucherschutz offensichtlich nicht eingehalten.